

**SATZUNG**  
**des**  
**Anwaltvereins Esslingen**

**§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins**

(1) Der Verein heißt "Anwaltverein Esslingen e. V.". Er hat seinen Sitz in Esslingen a. N. und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

(2) Sein Zweck ist die Wahrung, Pflege und Förderung aller beruflichen und wirtschaftlichen Interessen der Rechtsanwaltschaft, insbesondere auch durch Förderung von Rechtspflege und Gesetzgebung sowie durch Pflege des Gemeinsinnes und des wissenschaftlichen Geistes der Rechtsanwaltschaft.

(3) Der Anwaltverein Esslingen e. V. ist Mitglied des Deutschen Anwaltvereines e. V. Hamburg.

(4) Der Verein ist berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes die Rechte seiner Mitglieder im eigenen Namen geltend zu machen.

(5) Ein wirtschaftlicher Gesellschaftsbetrieb besteht nicht.

**§ 2 Mitgliedschaft**

(1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

(2) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jeder beim Landgericht oder Oberlandesgericht Stuttgart zugelassener Rechtsanwalt werden.

(3) Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorsitzenden zu beantragen. Sie kann vom Vorstand durch eingeschriebenen Brief abgelehnt werden, gegen dessen Entscheidung die Mitgliederversammlung einberufen werden kann, die abschließend entscheidet.

(4) Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung oder durch Ausscheiden aus der

Anwaltschaft. Der Austritt kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres mit dreimonatiger Frist erklärt werden.

(5) Jedes aktive Mitglied des Anwaltvereins Esslingen ist zur Teilnahme an der Rechtsberatung für Hilfsbedürftige beim Amtsgericht Esslingen verpflichtet.

Für den Fall, dass es den ihm zugeteilten Beratungstermin nicht wahrnehmen kann, ist das Mitglied verpflichtet, ggf. mit Unterstützung des Vorstands mit einer/m anderen eingeteilten Kollegin/en zu tauschen, seine Vertretung im Termin sicher zu stellen oder seine Verhinderung gegenüber dem Vorstand rechtzeitig mitzuteilen, das heißt bei einem Termin vor dem 30.06. des Jahres bis spätestens 28.02., bei einem Termin in der zweiten Jahreshälfte bis spätestens 30.06. des Jahres.

Kommt das Mitglied diesen Verpflichtungen nicht nach, ist es verpflichtet, an den Anwaltverein als Aufwändungsersatz einen Betrag von 50,00 € je Einzelfall zu bezahlen.

(6) Handelt ein Mitglied den Vereinszwecken gröblich zuwider oder kommt es trotz schriftlicher Mahnung des Schatzmeisters mit dem Beitrag in Höhe von mehr als drei Monatsbeträgen im Rückstand, so kann der Vorstand das Mitglied aus dem Verein ausschließen. Vorher ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief des Vorstands Gelegenheit zu einer schriftlichen Rechtfertigung innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu geben. Gegen den Beschluss des Vorstandes ist innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Vorstandsbeschlusses Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, die abschließend entscheidet.

(7) Die Ehrenmitgliedschaft wird durch die Mitgliederversammlung an Rechtsanwälte oder ehemalige Rechtsanwälte verliehen. Die Ehrenmitglieder haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder, ein Vereinsbeitrag wird von ihnen nicht erhoben.

### § 3 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

#### § 4 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern
  - (a) dem Vorsitzenden,
  - (b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - (c) dem Schatzmeister,
  - (d) 2 stimmberechtigten Beisitzern

Die Mitglieder lit. a) bis c) des Vorstandes vertreten den Verein je einzeln.

- (2) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

- (3) Der Vorstand ist für alle Entscheidungen und Maßnahmen zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind in Sitzungen zu fassen, die der Vorsitzende einberuft. Von den Beschlüssen sind die Mitglieder zu verständigen.

- (4) Die Zugehörigkeit zum Vorstand erlischt mit der Mitgliedschaft. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, so hat für die übrige Zeit eine Ersatzwahl stattzufinden.

- (5) **Fremde Zuwendungen und unangemessene Vergütungen dürfen aus Vereinsmitteln weder an Mitglieder noch an andere Personen gewährt werden.**

Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich geführt.

Der Vorstand kann bei Bedarf eine Vergütung für Mitglieder des Vereins bzw. des Vorstands nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

#### § 5 Mitgliederversammlung

- (1) Auf die Mitgliederversammlung finden, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, die §§ 32 bis 35 BGB Anwendung.

- (2) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die in der Satzung ihr zugewiesenen Angelegenheiten,

über den Jahresabschluss, die Entlastung des Vorstandes und die Mitgliedsbeiträge.

(3) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal im Jahr bis spätestens 30. April jeden Jahres einzuberufen. Die Einberufung hat schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens drei Wochen vor dem für die Mitgliederversammlung vorgesehenen Termin zu erfolgen.

(4) Die Mitgliederversammlung ist, soweit in dieser Satzung nicht anders vorgeschrieben, beschlussfähig, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder erschienen ist. Diejenigen Mitglieder, die ihre Stimme unbedingt übertragen haben, gelten als anwesend. Ist eine Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, wobei Stimmenthaltungen nicht als Nein-Stimmen gelten.

(5) Die gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

***In dringenden Fällen können Beschlüsse unter Einsatz elektronischer Hilfsmittel im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn und soweit diese Form der Beschlussfassung durch den Vorstand unter Mitteilung des Beschlussthemas angekündigt wird und kein Mitglied einer Abstimmung in dieser Form widerspricht.***

## **§ 6 Auflösung des Vereins**

(1) Der Verein kann nur aufgelöst werden, wenn es die Mitgliederversammlung mit mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen durch wenigstens zwei Drittel aller Stimmberechtigten beschließt. Zu dieser Mitgliederversammlung muss durch eingeschriebenen Brief unter Wahrung einer Frist von mindestens einem Monat unter genauer Angabe des Tagesordnungspunktes eingeladen werden.

(2) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Verwendung des Vereinsvermögens.

## § 7 Schlussbestimmungen

- (1) Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Bei Streitigkeiten über die Auslegung dieser Satzung ist zunächst die Satzung des Deutschen Anwaltsvereins e.V. ergänzend heranzuziehen.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Esslingen a.N.